

**Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Anlieferbedingungen der
AMW Asphalt-Mischwerke-Wilsdruff GmbH**
Stand: 05/2022

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Die AGB gelten mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Angebot / Aufträge

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge sowie deren Änderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 2.2. Nebenabreden bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

- 3.1. Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich unsere jeweils gültigen Preislisten zuzüglich der, zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Sind bei Aufträgen nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart, behalten wir uns eine Berechnung zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen vor.
Darüber hinaus sind wir ab einen Monat nach Vertragsabschluss zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn diese auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren (z.B. Rohstoff- und Energiekosten) beruhen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind. Diese Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderungen der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden mit angemessener Frist angezeigt werden.
Bei vereinbarten Festpreisen gilt dies nur, wenn die Veränderungen unvorhersehbar nach Vertragsabschluss entstanden sind.
- 3.2. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei den Preisen für Lieferungen und Leistungen um Preise ab Werk
- 3.3. Bei Lieferung frei Bau beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Mindermengen berechtigen zur Abrechnung von Kleinmengenzuschlägen. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Die Abgabe von Teilmengen an verschiedenen Stellen sowie der Einsatz von Solofahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, nicht im Preis enthalten. Warte- und Abladezeiten auf der Baustelle bis zu insgesamt 30 Minuten sind im Preis enthalten. Darüber hinaus gehende Zeiten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 3.4. Mengenunterschreitungen bei der Abnahme von bestellten Einzelpositionen berechtigen uns zur Anpassung des jeweiligen Einzelpreises, soweit die bestellte Menge um mehr als 10 % unterschritten wird und wir nicht durch Erhöhung der Abnahmemenge anderer Positionen der gleichen Bestellung Ausgleich erhalten.

4. Gewichts- und Mengenermittlungen

- 4.1. Als maßgebendes Gewicht für die Fakturierung gilt das, was in unserem Lieferwerk auf einer amtlich geeichten Waage ermittelt wurde.
- 4.2. Bei Verkauf nach Stückzahlen, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern gilt für die Fakturierung die bei der Verladung ermittelte Menge als maßgebend.
- 4.3. Der Kunde ist berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Dies kann aber nur sofort nach Eingang der Ware am Ablieferungsort vor der Entladung erfolgen.

5. Lieferung und Entladung

- 5.1. Bituminöses Mischgut wird mit der Beschaffenheit geliefert, die der zur Zeit der Lieferung geltenden Fassung der ZTV Asphalt StB und ZTVT StB entspricht. Angaben in unseren gültigen Beschreibungen (z.B. Erstprüfungen) über die Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt, soweit sie in den zusätzlichen technischen Regelwerken als Vertragsbestandteil vorgesehen sind. Die Angaben sind als annähernd zu betrachten und dienen immer als Maßstab zur Feststellung ob der Vertragsgegenstand mangelfrei ist.
- 5.2. Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so muss die Abladestelle für die Fahrzeuge gut erreichbar sein. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht gegeben, so erfolgt die Entladung an der Stelle,

bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangt. Durch die Entladung entstehende Kosten, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6. Annahmebedingungen

- 6.1. Entsprechend behördlicher Genehmigung wird nur unbelasteter oder geringfügig belasteter, sortierter oder unsortierter Bauschutt und Bodenaushub angenommen, bei welchem eine Weiterverwendung als Wirtschaftsgut möglich ist. Die Abgrenzung von unbelasteten zu belasteten Material erfolgt nach LAGA / Rufa StB 08. Der Anlieferer hat gegenüber dem Anlagenbetreiber eine Erklärung über Herkunft, Menge und Art des gelieferten Stoffes abzugeben ebenso über den Erzeuger und ihm vom Erzeuger erteilten Auskünfte über Herkunft, Menge und Art. Die Annahmestelle ist berechtigt, bei bestehenden Zweifeln die Angaben des Anlieferers auf dessen Kosten zu untersuchen. Ergeben sich bei der Annahmestellenkontrolle an der Zusammensetzung der angelieferten Stoffe Zweifel, ist die Annahmestelle berechtigt, die Annahme zu verweigern ohne dass dem Anlieferer daraus Ersatzansprüche entstehen. Die Zurückweisung von Stoffen wird im Betriebsbuch dokumentiert.
- 6.2. Die Annahmestelle darf nur unter Aufsicht und während der Öffnungszeiten (regelmäßig Montag bis Freitag von 07.00 bis 16.00 Uhr) benutzt werden. Dem Anlagenbetreiber obliegt keine Verpflichtung zum jederzeitigen Betrieb der Anlage während der normalen Öffnungszeiten. Eine Annahme erfolgt nur bei vorhandener Lagerkapazität.
- 6.3. Der Anlieferer und der Erzeuger haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, welche im Zusammenhang mit den von ihnen angelieferten Material entstehen. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, die in Folge des Betretens bzw. Befahrens der Annahmestelle entstehen, es sei denn er hat die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- 6.4. Sollte sich während oder nach dem Abladevorgang herausstellen, dass das Abladegut nicht der Ziffer 6.1 entspricht, ist der Anlieferer auf Aufforderung verpflichtet, das Material umgehend und rückstandslos wieder aufzuladen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Anlagenbetreiber berechtigt, das Material in geeigneter Weise auf Kosten des Anlieferers zu beseitigen. Wird nach Verlassen des Anlieferers eine Verunreinigung bzw. Belastung des Materials festgestellt, erfolgt durch die Annahmestelle auf Kosten des Anlieferers eine Beweissicherung in geeigneter Weise. Der Anlieferer wird zur Beseitigung des Materials aufgefordert, es sei denn das in Folge der Beschaffenheit des Materials wegen Gefahr in Verzug eine sofortige Beseitigung durch die Annahmestelle veranlasst werden muss und der Anlieferer dazu nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der Anlieferer hat sämtliche dadurch entstehende Kosten zu tragen und haftet für sämtliche Schäden des Betreibers.

7. Zahlungen

- 7.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen sofort nach der Lieferung / Leistung fällig. Zahlt der Kunde nicht innerhalb der, auf der Rechnung ausgewiesenen Frist, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basisprozentsatz im Sinne des BGB zu berechnen. § 286 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 7.2. Soweit unsererseits Skonto eingeräumt wird, kann ein Abzug nur anerkannt werden, wenn im Zeitpunkt der Zahlung ältere fällige Rechnungen vollständig ausgeglichen sind. Soweit eine Zahlung unseres Vertragspartners nicht ausreicht, um sämtliche Forderungen (einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen) zu tilgen, sind wir berechtigt zu bestimmen, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, eine anderweitige Bestimmung unseres Vertragspartners ist für uns nicht verbindlich.
- 7.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über das Geld verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck bzw. Wechsel eingelöst wurde und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank nicht mehr möglich ist.
- 7.4. Wenn ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die gesamte Restschuld fällig. Wir sind in diesem Fall berechtigt, von unserem Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen zurückzutreten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 7.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

8. Liefer- und Leistungszeit

- 8.1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

- 8.2. Der Kunde kann im Fall des Verzuges Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
- 8.3. Im Falle des Verzuges hat der Kunde nur dann ein Recht auf Rücktritt, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist mit dem Hinweis gesetzt hat, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der gesetzten Frist ablehne und die Frist ergebnislos verstrichen ist. Ein Rücktritt kann in diesem Fall nur dann erfolgen, wenn er schriftlich erklärt wurde.
- 8.4. Ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung steht dem Kunden nur dann zu, wenn unsererseits Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 8.5. Wird uns, während wir in Verzug sind, die Lieferung/Leistung durch Zufall wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so haften wir nach Maßgabe der Ziffern 8.3 bis 8.4, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung/Leistung eingetreten wäre.
- 8.6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, welche uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder sogar unmöglich machen (z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Rohstoff- und Energiemangel, Streik und Aussperrungen oder Mangel an Transportmitteln) haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung/Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.7. Sollte die Behinderung mehr als 10 Tage betragen, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Lieferung/Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Ziff. 8.3 und 8.4 gelten auch für den Fall des Rücktrittes durch den Kunden wegen Behinderung.

9. Gefahrübergang

- 9.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich ist oder verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

10. Rechte bei Mängeln

- 10.1. Mängelansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 10.2. Ist der Kunde Unternehmer, besteht eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB. Dabei hat der Kunde Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen. Probeentnahmen haben entsprechend den gültigen technischen Regeln zu erfolgen. Eine Probeentnahme auf der Baustelle muss unter Teilnahme unserer Beauftragten erfolgen.
- 10.3. Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, so liefern/leisten wir unter Ausschluss sonstiger Ansprüche wegen des Mangels Ersatz. Ist der Kunde an einer Ersatzlieferung/-leistung nicht interessiert oder ist der erforderliche Aufwand der Ersatzlieferung/-leistung unverhältnismäßig hoch, so ist der Kunde nur berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Sofern wir den Ersatz von Ein- und Ausbaurkosten im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB schulden, ist unsere Ersatzpflicht auf den zweifachen Wert der betroffenen und mangelhaften Lieferung am Maßstab des vereinbarten Preises begrenzt.
- 10.4. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Rechte des Kunden bei Mängeln der Vertragsgegenstände und schließen sonstige Ansprüche jeglicher Art, insbesondere Nebenkosten aller Art anlässlich der Nacherfüllung aus.
- 10.5. Haben wir für die Beschaffenheit eine Garantie übernommen, so stehen dem Kunden wegen eines Mangels die gesetzlichen Rechte zu.

11. Haftung

- 11.1. Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.
- 11.2. Die Haftung gegenüber dem Kunden wird außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers der Gesundheit oder vertragswesentlicher Pflichten und in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- 11.3. Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist nach Maßgabe von Ziffer 10.4 ausgeschlossen.

12. Umfassender Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Verkäufers.
- 12.2. Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 12.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Verkäufer ermächtigt widerruflich den Käufer, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Verkäufer wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Verhält sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Verkäufer alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die der Verkäufer zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 12.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Verkäufers stehen, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an. Der Käufer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Verkäufer verwahren.
- 12.5. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.
- 12.6. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Käufer um 10 % übersteigt.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 28 BDSG gespeichert und genutzt.
- 13.2. Soweit gesetzlich zulässig sind alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten bei dem Gericht anhängig zu machen, welches für unseren Sitz zuständig ist. Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz unseres Kunden zu klagen.
- 13.3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.4. Für den Aufenthalt auf dem Betriebsgelände gelten die an der Zufahrt und im Büro aushängen Bedingungen des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Kunden, die diese Bedingungen nicht erfüllen, des Platzes zu verweisen. Ansprüche des Bestellers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 13.5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.